

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 5. Juni 1998

Volken. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. PBG) - Berichtigung

Mit BDV Nr. 350/1998 wurde die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Volken genehmigt. Am 6. Mai 1998 teilte der Gemeinderat Volken mit, er habe bei der Drucklegung der Bauordnung festgestellt, dass er der Baudirektion eine falsche Fassung von Art. 29 Abs. 1 Bauordnung (BauO) zur Genehmigung eingereicht habe. Die Gemeindeversammlung hätte gegenüber dem Antrag des Gemeinderates eine Änderung vorgenommen, die im zur Genehmigung eingereichten Bauordnungstext nicht berücksichtigt sei.

Art. 29 Abs. 1 BauO betrifft die Voraussetzungen zur Abfalltrennung bei Mehrfamilienhäusern, die von der Gemeindeversammlung gegenüber dem Antrag des Gemeinderates gelockert wurden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Volken am 14. November 1997 beschlossene Fassung von Art. 29 Abs. 1 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Volken wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Volken, 8459 Volken, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 5. Juni 1998
980917/Oha/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

